



STIFTUNG MÜHLE GUTKNECHT

Postfach 209

3210 Kerzers

STIFTUNGSURKUNDE

GENEHMIGTE VERSION

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 NAME, SITZ, DAUER

1. Unter dem Namen „Stiftung Mühle Gutknecht“ besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz der Stiftung ist in Kerzers (FR). Jede Sitzverlegung an einen andern Ort in der Schweiz bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die Stiftung besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 ZWECK

1. Die Stiftung bezweckt die Förderung der akademischen, sozialen, künstlerischen, technischen, gewerblichen oder sportlichen Ausbildung begabter, ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule Kerzers.
2. Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
3. Ist eine öffentlich - rechtliche Körperschaft gesetzlich verpflichtet, ähnliche Leistungen wie die Stiftung zu erbringen, so sind die Leistungen der Stiftung subsidiär.

Art. 3 ANFANGSKAPITAL, MITTEL

1. Der Stifter widmete als Anfangskapital Fr. 1'000'000.00 (in Worten: eine Million Franken).
2. Das Kapital kann jederzeit durch Dritte erhöht werden. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder keinen Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
4. Grundsätzlich können nur die Vermögenserträge dazu verwendet werden, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Ein Verzehr des Anfangskapitals ist nur in ausserordentlichen Fällen zulässig.
5. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten. Vom ermittelten Reinertrag des Stiftungsvermögens sind in der Regel 10% zum Kapital zu schlagen, um die Geldentwertung auszugleichen.



II. ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

A DER STIFTUNGSRAT

B DIE REVISIONSSTELLE

Art. 5 VERANTWORTLICHKEIT

1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Sind mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

A DER STIFTUNGSRAT

Art. 6 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, welcher aus mindestens 7 Mitgliedern besteht.
2. Im Stiftungsrat sind grundsätzlich je 1 Person folgender Bereiche vertreten:
 - a. Gemeinderat Kerzers
 - b. Orientierungsschule Kerzers
 - c. künstlerischer oder sportlicher Bereich
 - d. sekundäres Bildungswesen
 - e. industrielle oder gewerbliche Berufe
 - f. Rechtsberatung
 - g. Verwandtschaft des Stifters Hans Ulrich Gutknecht
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat Kerzers für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie können für höchstens 3 Amtsdauern gewählt werden.
4. Den in Art. 6 Abs. 2 genannten Bereichen steht ein Vorschlagsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.



Art. 7 KONSTITUIERUNG, ERNEUERUNG, ABSETZUNG

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er eine den Vorsitz führende Person, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassier ernennt. Die beiden zuletzt genannten Personen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrats sein. Ausserdem können ihre jeweiligen Funktionen von ein und derselben Person ausgeübt werden.
2. Falls sich während einer Amtsperiode der Stiftungsrat infolge Rücktritts oder aus irgendeinem anderen Grund aus weniger als 5 Mitgliedern zusammensetzt, muss unverzüglich eine entsprechende Ergänzungswahl vorgenommen werden.
3. Bei einer Ergänzungswahl wird der Nachfolger / die Nachfolgerin bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt. Angebrochene Wahlperioden zählen nicht als Amtsdauer.
4. Die Absetzung eines Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 8 AUFGABEN

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde, den Statuten oder den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen gemäss den in Art. 3. Abs. 5 festgelegten Richtlinien.
 - b. Er entscheidet über die Zuerkennung von Beiträgen nach seinem Ermessen.
 - c. Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten.
 - d. Er bezeichnet die Revisionsstelle und beauftragt sie mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
 - e. Er legt das Budget fest und genehmigt die Jahresrechnung.
 - f. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht.
 - g. Er kann die Grundzüge der Geschäftsführung, die Auswahl der Beitragsberechtigten und die detaillierten Bestimmungen für die Gewährung eines Beitrages in einem oder mehreren Reglementen festhalten, welche, wie auch allfällige spätere Änderungen, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbereitet werden müssen.
 - h. Er zeichnet für die Stiftung durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n oder die sie/ihn stellvertretende Person kollektiv zu zweien mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in.
 - i. Er ist ermächtigt, das Reglement hinsichtlich des praktischen Verfahrens zur Abklärung von Beitragsbewilligungen abzuändern, wenn die staatlichen Organisationsformen der öffentlichen Schulen und Weiterbildungsanstalten kantonal oder gesamtschweizerisch grundsätzlich geändert werden.



3. Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden nur aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 9 SITZUNGEN, EINLADUNG

1. Der Stiftungsrat tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person.
2. Die Einladung, welche die Traktandenliste enthält muss mindestens 10 Tage im voraus verschickt oder 8 Tage im voraus elektronisch übermittelt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates dem zustimmen.
3. Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats verlangen.

Art. 10 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Stiftungsrat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die den Vorsitz führende oder die sie stellvertretende Person.
2. Bei einer Beschlussfassung bezüglich der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist ein qualifiziertes Mehr von 5 Stimmen erforderlich.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person und von dem Verfasser / der Verfasserin des Protokolls unterzeichnet wird.
4. Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, welche zuvor ordnungsgemäss traktandiert worden ist. Es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates sind anwesend und stimmen der Aufnahme von Zusatztraktanden vorgängig zu.
5. Eine Stimmabgabe mittels Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulations- oder Übermittlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu verzeichnen.
7. Im Falle von Interessenskonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand zu treten. Es kann sich einleitend zum Sachverhalt äussern, hat aber danach für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

Art. 11 JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie umfasst eine Betriebsrechnung, eine Bilanz sowie die nötigen Beilagen. Diese Unterlagen sind, zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle, innert 6 Monaten seit Rechnungsabschluss bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.



B DIE REVISIONSSTELLE

Art. 12 WAHL UND AUFGABEN

1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis. Der Stiftungsrat nimmt seine Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
2. Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
3. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
4. Die Revisionsstelle wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE / STATUTEN UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE / STATUTEN

Änderungen von Stiftungsorganisation und Stiftungszweck, sowie andere unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde sind unter den Voraussetzungen von Art. 85, 86 und 86b ZGB möglich.

Art. 14 AUFHEBUNG

1. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88/89 ZGB) und nur durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf.
2. Bei einer Aufhebung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der beschlossenen Beiträge der Destinatäre zu verwenden.
3. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden oder an steuerbefreite Organisationen und/oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Erben des Stifters ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 ZGB.

Art. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.



Art. 17 INKRAFTTRETEN

1. Die vorliegende Stiftungsurkunde, welche durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom TT. MM. JJJJ angenommen worden ist, annulliert und ersetzt die Urkunde vom 01.06.1995.
2. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kerzers, 06.11.2014

Der Vorsitzende des Stiftungsrates:



Andreas Wasserfallen

Der Sekretär des Stiftungsrates:



Erich Hirt

Freiburg,

Für die Aufsichtsbehörde:

